RENTENREVISION ZUM DRITTEN

Es gibt also doch Grenzen

In den Herbstausgaben 2020 und 2021 habe ich über den Fall von Jan W. berichtet, dessen Rente von der Unfallversicherung neun Jahre nach seinem schweren Töffunfall erstmals gekürzt worden ist. Mit Urteil vom 1. März 2022 hat das Bundesgericht dem langen Verfahren nun ein positives Ende gesetzt.

Von Michael Bütikofer, Rechtsanwalt und Notar

Zur Erinnerung: Auf dem Weg zur Arbeit erlitt Jan W. einen fatalen Töffunfall. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das gegen Jan W. gerichtete Strafverfahren wegen Betroffenheit ein. Die Invalidenversicherung richtete Jan W. bei einem IV-Grad von 41% eine Viertelsrente aus. Seine Unfallversicherung edierte die Akten der Staatsanwaltschaft und entschied sich, gestützt auf Art. 37 Abs. 2 UVV die Taggelder von Jan W. während den ersten zwei Jahren nach dem Unfall um 20% zu kürzen. Weil sich der Gesundheitszustand von Jan W. verschlechterte, richtete ihm die IV ab dem Jahr 2016 bei einem IV-Grad von neu 100% eine ganze Rente aus. Auch die Unfallversicherung ging über die Bücher: sie erhöhte die Unfallrente ab Februar 2018 von 41% auf 55%, kürzt diese aber gleichzeitig um 20%. Diese Rentenkürzung verfügte die Unfallversicherung neun Jahre nach dem folgenschweren Motorradunfall zum allerersten Mal. Jan W. wollte diese überraschende Kürzung nicht auf sich sitzen lassen, zumal ihn diese finanziell hart traf. Er schaltete deshalb das Institut für Rechtsberatung der SPV (IRB) ein.

Unter grossem Druck

Ein Schriftenwechsel mit der Unfallversicherung sowie ein anschliessendes Einsprache-Verfahren verliefen für Jan W. ergebnislos: seine Unfallversicherung blieb standhaft und hielt an ihrer erst Jahre später verfügten Rentenkürzung fest. Mit Unterstützung des IRB entschied sich Jan W., den abschlägigen Einsprache-Entscheid seiner Unfallversicherung anzufechten. Dazu liess er Beschwerde vor dem zuständigen Kantonsgericht erheben. Doch auch dies nützte nichts. Mit Urteil vom 25. Mai 2021 wies das Kantonsgericht die Beschwerde von Jan W. ab.

In seinem 37 Seiten umfassenden Urteil stellte sich das Kantonsgericht auf den Standpunkt, dass Jan W. den invalidisierenden Motorradunfall im Jahr 2009 gleichzeitig grobfahrlässig und bei Ausübung eines Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz (Überholen trotz Gegenverkehr, Überholen in einer unübersichtlichen Kurve und mangelnde Aufmerksamkeit) herbeigeführt habe. Aus diesem Grund, so das Kantonsgericht, hätte die Unfallversicherung von Jan W. dessen Geldleistungen (d. h. namentlich sein Unfalltaggeld und die Rente) zwingend in Anwendung von Art. 37 Abs. 3 UVG kürzen müssen. Weil jedoch die Unfallversicherung «bei der ursprünglichen Leistungsfestsetzung» das Taggeld gestützt auf Art. 37 Abs. 2 UVG gekürzt habe, habe sie Art. 37 UVG «unrichtig angewendet», und es liege «bei der unrichtigen Anwendung einer massgebenden Bestimmung eine zweifellose Unrichtigkeit vor». Nach Auffassung des Kantonsgerichts seien deshalb die strengen Wiedererwägungs-Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt. Die Unfallversicherung von Jan W. sei folglich ermächtigt, seine Rente auch neun Jahre nach dem verhängnisvollen Töffunfall noch um 20% zu kürzen. Das Kantonsgericht vertrat zudem die Auffassung, dass sich bei diesem Ergebnis eine Prüfung erübrige, ob die Unfallversicherung allenfalls auch gestützt auf Art. 17 ATSG auf ihre ursprüngliche Rentenverfügung hätte zurückkommen können.

Mit dem abschlägigen Einsprache-Entscheid der Unfallversicherung und dem negativen Urteil vom 25. Mai 2021 des Kantonsgerichts stand Jan W. im Frühling 2021 unter grossem Druck. Die einzige Hoffnung, die ihm blieb, war der Gang an das Bundesgericht.

Die letzte Hoffnung

Am 29. Juni 2021 liess Jan W. das Urteil des Kantonsgerichts mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesgericht anfechten.

Im Verfahren vor dem höchsten Gericht der Schweiz war im Wesentlichen folgende Frage entscheidend: durfte sich die Unfallversicherung und mit ihr das Kantonsgericht auf den Standpunkt stellen, dass der Entscheid, lediglich das Unfalltaggeld von Jan W. für die Dauer von zwei Jahren zu kürzen, offensichtlich unrichtig war? Nur wenn diese Frage mit Ja beantwortet werden konnte, durfte die Unfallversicherung auf ihre ursprüngliche Taggeldverfügung zurückkommen, diese in Wiedererwägung ziehen und neu – d. h. neun Jahre nach ihrem ersten Entscheid und nota bene zeitlich unbefristet – auch die Unfallrente von Jan W. um 20% kürzen.

Für Jan W. ging es vor Bundesgericht also um sehr viel: entweder würde bestätigt werden, dass die Unfallversicherung auch neun Jahre nach dem verheerenden Unfall und für den Rest seines Lebens seine Unfallrente um 20% kürzen kann oder eben nicht. Anzumerken sei zudem, dass obschon die strittige Frage nach der Kürzung ja noch nicht rechtskräftig entschieden war, die Unfallversicherung Jan W.s Rente mit Wirkung ab dem 1. Juni 2016 dennoch bereits um 20% gekürzt und ihm fortan nur noch 80% seines eigentlichen Rentenanspruchs bezahlt hatte. Wenn also das Bundesgericht Jan W.s Beschwerde gutheissen würde, müsste ihm die Unfallversicherung rückwirkend ab dem 1. Juni 2016 die volle Rente zuzüglich eines Verzugszinses vergüten.

Urteil des Bundesgerichts

Am 1. März 2022 fällten fünf Bundesrichter ihr Urteil im Fall Jan W. Dabei hiessen sie die Beschwerde von Jan W. bezüglich der Frage der Rentenkürzung gut. Der Fall war gewonnen und Jan W. sehr erleichtert.

Die Bundesrichter nahmen im Wesentlichen den Standpunkt ein, dass es nicht zweifellos unrichtig gewesen sei, dass die Unfallversicherung von Jan W. nach dessen Unfall lediglich seine Unfalltaggelder gekürzt habe. Die Bundesrichter erwogen, dass die Frage, ob ein Kürzungstatbestand vorliegen würde, einen zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt betreffen würde, «der einer neuerlichen Überprüfung im Rahmen eines Revisionsverfahrens entzogen» bleibe (vgl. BGer 8C_466/2021 vom 1. März 2022, E. 6.3). Die Bundesrichter folgten damit der Argumentationslinie von Jan W. Dieser hat im Laufe des über fünf Jahre dauernden Rechtsstreits mit seiner Unfallversicherung stets argumentiert, dass im Rahmen eines Revisionsverfahrens nur überprüft und allenfalls angepasst werden könne, was sich im Laufe der Zeit auch verändern könne. Mit anderen Worten: Jan W. stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Sozialversicherung im zeitlichen Verlauf eine Rente dann anpassen können muss, wenn sich bspw. der Gesundheitszustand oder die Arbeitsfähigkeit des Rentenbezügers ändert. Denn sowohl der Gesundheitszustand als auch die Arbeitsfähigkeit können sich im Laufe der Zeit verändern. Folgedessen muss es der Sozialversicherung möglich sein, ihre einmal zugesprochenen Leistungen an veränderte Umstände anpassen zu können. Dahingegen war Jan W. jedoch der Meinung, dass die Sozialversicherungen nicht beliebig auf sogenannte «statische» Sachverhaltselemente zurückkommen können. Elemente also, die sich im Laufe der Zeit nicht verändern. Dazu gehören beispielsweise die Unfallumstände. Die Umstände, welche zu einem Unfall geführt haben, werden in der Regel von den Polizeiorganen bzw. der Staatsanwaltschaft abgeklärt und stehen irgendeinmal fest. Wenn eine Versicherung in Kenntnis dieser festgestellten Umstände ihre Leistungen verfügt, kann sie Jahre später nicht auf ihren (Taggeld- oder gar Renten-)Entscheid zurückkommen. Denn dies korreliert mit dem Prinzip der Rechtskraft von einmal erlassenen Verfügungen, mithin mit dem Prinzip der Rechtssicherheit. Zwar soll es den Sozialversicherungen möglich sein, ihre einmal verfügten (Renten-)Leistungen zu überprüfen und allenfalls an veränderte Umstände anzupassen, jedoch nicht grenzenlos. Auf Umstände, «welche den Sozialversicherungen bei Erlass ihrer Verfügungen bekannt gewesen sind, sollen sie nicht ohne Weiteres zurückkommen können.»

Dieser Auffassung ist das Bundesgericht in seinem Urteil vom 1. März 2022 gefolgt und hat die Unfallversicherung von Jan W. zurückgepfiffen.

Die persönliche Tragweite von Prozessen

Jan W. hat vor Bundesgericht obsiegt und seine Unfallversicherung musste letztlich von der Kürzung seiner Rente absehen. Die Unfallversicherung von Jan W. wurde zudem verpflichtet, ihm mit Wirkung ab Juni 2016 eine ungekürzte Unfallrente auszurichten. Alles in allem ist der Prozess, der sich vom Einspracheverfahren vor der Unfallversicherung über das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht bis hin zum Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht erstreckt hat, positiv ausgegangen. Was trotz dieses positiven Ausgangs aber nicht vergessen werden darf, ist die Tatsache, dass sich das Verfahren über mehr als

fünf Jahre erstreckt hat. Während dieser Zeit stand für alle Beteiligten offen, wie der Fall ausgehen würde. Diese Ungewissheit auszuhalten, erfordert von den versicherten Personen Mut und kostet Nerven. Jan W. hatte den Mut, einen langen und nervenaufreibenden Weg zu gehen. Dass er am Ende Recht erhalten hat, ist eine grosse Genugtuung und Erleichterung zugleich. Jan W., der aufgrund seines Unfalles ohnehin mit unglaublichen Tiefschlägen fertigwerden musste, gebührt daher der Respekt des Verfassers dieses Artikels.

URTEIL

Das hier besprochene, zur Publikation vorgesehene Urteil vom 1. März 2022 des Bundesgerichts ist unter www.bger.ch und dort unter der Verfahrensnummer 8C_466/2021 auffindbar.